Binnenmarktpolitik

VOLKER NIENHAUS

Die Zahl der 1995 auf den Binnenmarkt bezogenen neuen Rechtsakte war gering, während die Zahl der Maßnahmen zur Umsetzung von Binnenmarkt-Richtlinien in nationales Recht und zur Überwachung ihrer Anwendung zunahm. Die Kommission begann mit der Vorbereitung einer Evaluierung der Binnenmarktpolitik und der Wirkungen des Binnenmarktes. Diese Bewertung der Binnenmarktwirkungen wird in einer Zeit anhaltend hoher und steigender Arbeitslosigkeit sowie drastischer Einschnitte bei den sozialen Leistungen stattfinden. Arbeitslosigkeit und Sozialkürzungen konnten durch die Dynamik des Binnenmarktes nicht aufgefangen werden; im Gegenteil, es mehren sich Stimmen, die im Binnenmarkt nicht die Lösung, sondern die Ursache oder zumindest einen Verstärker für Beschäftigungsprobleme und Sozialabbau sehen. Die Kommission reagiert auf solche Kritik mit dem Hinweis, daß der Binnenmarkt sein volles Potential noch nicht entfalten konnte, weil noch immer wichtige Rechtsakte nicht erlassen oder umgesetzt worden sind. Zudem gingen die optimistischen Wachstums- und Beschäftigungsprognosen Ende der 80er Jahre von einer makroökonomischen Flankierung des Binnenmarktes aus. Sie sieht in der Einführung einer einheitlichen Währung eine wesentliche Ergänzung der realwirtschaftlichen Integration, ohne die Effizienz-, Wachstums- und Beschäftigungsgewinne des Binnenmarktes gemindert würden.

Um Akzeptanzproblemen in der Bevölkerung zu begegnen, bemüht sich die Kommission verstärkt, den Bürgern die unmittelbaren persönlichen Vorteile des Binnenmarktes zu verdeutlichen, die insbesondere in der Freizügigkeit und in der größeren Vielfalt der angebotenen Güter und Dienstleistungen bestehen. Die Kommission verweist häufiger auf Verbindungen zwischen dem Binnenmarkt und anderen Politikbereichen. Dadurch entsteht der Eindruck, daß der von allen Mitgliedstaaten gewünschte und geschätzte Binnenmarkt für die Kommission zunehmend zu einem argumentativen Hebel wird, um in anderen Bereichen, in denen die Meinungen insbesondere im Rat divergieren, eine stärkere politische Mitwirkung durchsetzen zu können oder eine Europäisierung weiterer Politikfelder einzuleiten.

Stand der Verwirklichung des Binnenmarktes

Die legislative Arbeit zur Schaffung des rechtlichen Rahmens für den Binnenmarkt ist auf der Gemeinschaftsebene weitgehend abgeschlossen. Die meisten Rechtsakte wurden in Form von Richtlinien erlassen, die nationale Umsetzungsmaßnahmen erfordern. Dabei gibt es deutliche Rückstände, die die Kommission in ihrem Binnenmarktbericht 1995 aufführt: Von 222 Gemeinschaftsrichtlinien wurden bis zum 31.12.1995 im EU-Durchschnitt 93,4% umgesetzt. Eine länderbezogene Auf-

schlüsselung zeigt, daß die Umsetzungsquote in Dänemark mit 99,1% am höchsten ist, während sie in Griechenland mit 89,6%, in Deutschland mit 88,7% und in Österreich mit 87,4% am niedrigsten liegt. Die meisten Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichtumsetzung wurden gegen Deutschland eingeleitet (10 Fälle).

Hinsichtlich der Anwendung des Gemeinschaftsrechts stellt sich die Situation Anfang 1996 in den wichtigsten Bereichen wie folgt dar:

Im Warenverkehr sind noch nicht alle Handelshemmnisse beseitigt. 1995 registrierte die Kommission 258 neue Beschwerdefälle, die sich v.a. auf Kraftfahrzeuge, Lebensmittel und pharmazeutische Produkte bezogen. Außerdem waren noch gut 1.000 Verfahren aus den Vorjahren anhängig. Generell kritisieren Unternehmen, daß die Praxis der gegenseitigen Anerkennung in vielen nicht-harmonisierten Bereichen nicht zufriedenstellend funktioniert; nationale Normen und Standards, aber auch Vorschriften des nationalen Umweltrechts der Mitgliedstaaten haben ihre handelshemmende Wirkung keineswegs überall verloren. Um das Entstehen zusätzlicher Hemmnisse durch neue nationale technische Produktvorschriften zu verhindern, müssen die Mitgliedstaaten der Kommission entsprechende Entwürfe melden, die dazu eine Stellungnahme abgeben kann. Die Zahl der Notifizierungen ist von 362 in 1992 auf 438 in 1995 angestiegen. Die Mitgliedstaaten müssen die Kommission auch von allen Fällen unterrichten, in denen sie vom Prinzip der gegenseitigen Anerkennung (z.B. unter Rückgriff auf die Schutzklausel des Art. 36 EGV) abweichen. Im Dezember 1995 nahm der Rat einen Vorschlag der Kommission an, ab 1997 ein Verfahren einzuführen, das die Transparenz der abweichenden einzelstaatlichen Maßnahmen erhöhen und Problemlösungen beschleunigen soll. Bei der Entwicklung europäischer Normen und bei der Standardisierung technischer Vorschriften ist es wegen Überlastung der europäischen Normungsinstitutionen (CEN, CENELEC, ETSI) zu längeren Verzögerungen gekommen.

Im Dienstleistungssektor sind die Grundsätze für den freien Verkehr durch den EuGH präzisiert worden und können von Betroffenen unmittelbar geltend gemacht werden. Bei den Finanzdienstleistungen sind Aufsichtsvorschriften für Finanzinstitutionen und derivative Finanzinstrumente verschärft bzw. eingeführt worden. Neu sind Rechtsakte für den rasch wachsenden Markt der Informationsdienstleistungen. Hier wurden durch Richtlinien über den Schutz des geistigen Eigentums an Datenbanken und den Schutz personenbezogener Daten die Grundlagen für einen freien Datenverkehr und einen einheitlichen Datenschutz in der Union geschaffen („Europäischer Informationsraum"). Geistiges Eigentum in verschiedenster Form wird zunehmend zum Objekt des grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehrs und damit auch der Rechtsetzung der Union. 1996 nimmt das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt in Alicante seine Tätigkeit auf. Durch eine dortige Registrierung von Handelsmarken und Warenzeichen können Unternehmen einen in allen Mitgliedstaaten geltenden Markenschutz erhalten; im März 1996 lagen bereits 16.000 Anträge vor.

Im Bereich des öffentlichen Auftragswesens ist nicht nur die Umsetzungsquote der entsprechenden Richtlinien besonders niedrig, sondern sehr häufig ist auch

deren Anwendung mangelhaft. Unternehmen kritisieren immer wieder die nur schleppende Öffnung der Märkte für Anbieter aus anderen Mitgliedstaaten. Die Kommission hat bis Ende 1995 214 Vertragsverletzungsverfahren wegen mangelhafter Anwendung geltenden Rechts eingeleitet, davon jeweils mehr als 30 gegen Italien und Deutschland. Zur Verbesserung der Situation arbeitet die Kommission an der Einführung eines elektronischen Informationssystems für das öffentliche Auftragswesen.

Im Bereich der Freizügigkeit der Arbeitnehmer ist es Ende März 1996 im Rat zu einer politischen Einigung über einen von der Kommission 1991 vorgeschlagenen und 1993 geänderten Richtlinienentwurf über die Bedingungen bei der Entsendung von Arbeitnehmern zur Erbringung von Dienstleistungen gekommen. Danach sollen bei einer Entsendungsdauer von mehr als einem Monat die gesetzlich oder tarifvertraglich festgelegten Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen des Landes gelten, in dem die Arbeitsleistung erbracht wird; dies schließt insbesondere Arbeitszeiten und Mindesturlaub, Gesundheitsschutz- und Sicherheitsvorschriften sowie Mindestlöhne ein. Damit kann der Gefahr eines direkten „Lohndumping" begegnet werden. Allerdings werden keineswegs alle kostenträchtigen Sozialleistungen erfaßt, so daß entsendende ausländische Unternehmen mit deutlich niedrigeren Lohnnebenkosten nach wie vor einen Arbeitskostenvorteil besitzen.

Der freie Kapitalverkehr funktioniert im wesentlichen zufriedenstellend. Die Kapitalmobilität und Integration der Finanzmärkte wird allerdings durch besondere Börsenzulassungsbedingungen für ausländische Wertpapiere und Steuervergünstigungen für inländische Kapitalanlagen beeinträchtigt.

Im Bereich fiskalischer Schranken wird das derzeitige Mehrwertsteuersystem trotz einiger administrativer Komplikationen insgesamt als funktionsfähig beurteilt. Unternehmensvertreter weisen allerdings auf eine Belastung mit administrativen Kosten hin, die das derzeitige System verursacht und die bei konsequenter Anwendung des Ursprungslandprinzips vermieden werden könnten. Kritisiert wird auch, daß die im derzeitigen Mehrwertsteuersystem notwendigen Hilfskonstruktionen für Unternehmen des Versand- und Automobilhandels protektionistisch wirken. Bei den Verbrauchssteuern soll das am 1.1.1993 eingeführte System zunächst fortgeführt werden. Wegen der unterschiedlichen nationalen Systeme bei den direkten Steuern werden der freie Dienstleistungs- und Kapitalverkehr sowie die Arbeitskräftemobilität und die Niederlassungsfreiheit u.a. durch Ungleichbehandlungen von In- und Ausländern, Doppelbesteuerungen und Verlagerungen der Spar- und Investitionstätigkeit behindert. Fortschritte in Richtung einer Angleichung direkter Steuern sind bisher im Rat am Einstimmigkeitserfordernis gescheitert.

Die materiellen Schranken in Gestalt von Personenkontrollen an den Binnengrenzen sind nicht generell beseitigt worden. Das außerhalb des Vertragsrechts der EU geschlossene Schengener Abkommen zur Beseitigung dieser Kontrollen trat zwar am 26.3.1995 in Kraft, es gilt jedoch nur für sieben der 15 Mitgliedstaaten. Beim privaten Reiseverkehr bestehen außerdem wegen der nicht beseitigten fiska-

lischen Schranken noch Höchstgrenzen für die Einfuhr hochbesteuerter Waren (v.a. Alkohol- und Tabakerzeugnisse).

Um zu einer rascheren und einheitlichen Anwendung des Binnenmarktrechts zu gelangen, fördert die Kommission die Kooperation nationaler Behörden, u.a. durch Austauschprogramme für Verwaltungspersonal.

Ergänzung und künftige Anwendung des Binnenmarktrechts

Die Kommission kann sich in ihrer legislativen Arbeit auf die Vorlage weniger Rechtsakte zur Schließung noch bestehender Lücken beschränken und auf Maßnahmen konzentrieren, die einerseits die Anwendung des vorhandenen Rechtsrahmens sicherstellen und ihn andererseits an sich wandelnde Verhältnisse anpassen.

Um einer Gefährdung der Glaubwürdigkeit und Wirksamkeit des Binnenmarktes durch uneinheitliche Umsetzungen und Anwendungen von Binnenmarkt-Richtlinien in den Mitgliedstaaten entgegenzuwirken, schlägt die Kommission Maßnahmen zur Verbesserung der Transparenz, zur Erleichterung von Beschwerden und Klagen, zur verstärkten Kooperation zwischen der Kommission und den nationalen Behörden sowie zur Ergänzung von Richtlinien durch Verordnungen v.a. dort, wo es um rein technische Vorschriften geht, vor. Sie spricht sich auch dafür aus, die Sanktionen und Ersatzansprüche der Unternehmen und Bürger gegen Mitgliedstaaten bei Verstößen gegen Anwendungsvorschriften deutlich zu verschärfen. Der EuGH hat im März 1996 in einem Urteil klargestellt, daß und wann natürliche und juristische Personen von einem Mitgliedstaat Ersatz für Schäden verlangen können, die durch Verletzungen des Gemeinschaftsrechts durch dessen Exekutive oder Gesetzgeber verursacht wurden.

Im Zusammenhang mit der Regierungskonferenz 1996 war von verschiedenen Seiten die Unübersichtlichkeit und Kompliziertheit des Gemeinschaftsrechts kritisiert worden. Im März 1996 hat die Kommission eine Initiative zur Vereinfachung des Binnenmarktrechts gestartet, bei der Arbeitsgruppen, die aus Vertretern der Kommission, der Mitgliedstaaten und betroffener Produzenten und Konsumenten gebildet werden, für verschiedene Bereiche Vereinfachungsmöglichkeiten identifizieren sollen.

Die Kommission will 1996 einen neuen Vorschlag für ein auf dem Ursprungslandprinzip beruhendes Mehrwertsteuersystem vorlegen, welcher eine Annäherung der Mehrwertsteuersätze erfordert. Um ein weiteres Auseinanderdriften der Sätze zu verhindern, hatte die Kommission im Dezember 1995 eine Festschreibung der gegenwärtigen Spanne von 15 bis 25% bis zum 31.12.1998 vorgeschlagen.

Im Gesellschaftsrecht hat die Kommission 1996 neue Vorschläge für die Satzung der Europäischen (Aktien-)Gesellschaft angekündigt. Diese in allen Ländern der Union anzuerkennende Rechtsform soll u.a. die Verlagerung von Unternehmen in einen anderen Mitgliedstaat dadurch erleichtern, daß aufwendige Prozeduren zur Auflösung der Firma am alten und Gründung am neuen Standort überflüssig werden. Die bisherigen Initiativen sind im Rat wegen divergierender Vorstellungen

über die Mitwirkungsrechte der Arbeitnehmer steckengeblieben. Die Kommission will nun die Frage der Arbeitnehmerrechte aus der Richtlinie für das Statut ausklammern und in einer gesonderten Richtlinie regeln, die auf einer im September 1994 vom Rat (auf der Grundlage des Abkommens über die Sozialpolitik, d.h. ohne Großbritannien) angenommenen Richtlinie über einen Europäischen Betriebsrat oder andere Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung von Arbeitnehmern in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen aufbauen kann.

In verschiedenen Bereichen setzt die Kommission ihre Bemühungen um die Vorlage konsensfähiger Richtlinienentwürfe fort, um eine Deregulierung und Liberalisierung in Gang zu setzen (z.B. bei den sich hinziehenden Verhandlungen um Durchleitungsrechte in Elektrizitätsnetzen) oder um für neue Wirtschaftsbereiche gemeinschaftsrechtliche Grundlagen zu schaffen (z.B. durch die Vorlage eines neuen Richtlinienvorschlags über Rechtsschutz für biotechnologische Erfindungen, nachdem ein erster 1995 vom Parlament abgelehnt worden war).

Für die Akzeptanz des Binnenmarktes durch den Bürger ist eine vom Rat angenommene Richtlinie von Bedeutung, die den grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr (für Beträge bis 25.000 ECU) beschleunigen und verbilligen soll; die Zustimmung des Parlaments wird Mitte 1996 erwartet. Von psychologisch noch größerer Bedeutung wären Erfolge bei der vollständigen Beseitigung der Personenkontrollen an den Binnengrenzen der EU. Grenzkontrollen hatte die Kommission in ihrem Binnenmarkt-Weißbuch 1985 als sichtbarsten Beleg für die Zersplitterung Europas herausgestellt. Diese existieren in gut der Hälfte der Mitgliedstaaten immer noch. Im Juli 1995 legte die Kommission erneut Richtlinienvorschläge zur Beseitigung der Grenzkontrollen vor. Da einige wichtige Voraussetzungen für deren Realisierung (z.B. im Hinblick auf Einreisekontrollen für Personen aus Drittländern, Visa- und Asylangelegenheiten) in den letzten Jahren durch Ratsbeschlüsse geschaffen wurden, sind die Chancen einer Annahme durch den Rat gestiegen.

Sicherung der Funktionsfähigkeit des Binnenmarktes

Die Kommission betont immer wieder, daß die Funktionsfähigkeit des Binnenmarktes durch flankierende Politiken, besonders die Wettbewerbs-, Infrastruktur- und Währungspolitik, gesichert werden muß. Während private Marktstrategien vor allem die Verteilung der Binnenmarktvorteile auf Produzenten und Nachfrager betreffen, können wettbewerbswidrige Praktiken der nationalen Regierungen bereits das Entstehen der Vorteile be- oder verhindern. Daher sind die auf die Kontrolle staatlicher Beihilfen gerichteten Artikel des EG-Vertrags für die Kommission von zunehmender Bedeutung.

Die bisher nach einzelstaatlichen Prioritäten geplante Infrastruktur der Union genügt den Anforderungen eines weiter zusammenwachsenden Binnenmarktes nicht. Der Auf- und Ausbau transeuropäischer Netze im Verkehrs-, Energie- und Telekommunikationsbereich hat für die Kommission hohe Priorität. Daher finden

sich immer wieder Verweise auf das ambitiöse und nach wie vor in der Finanzierung ungesicherte Programm der transeuropäischen Verkehrs-, Kommunikations- und Energienetze.

Im letzten Jahr wurde oft betont, daß im Interesse der Funktionsfähigkeit des Binnenmarktes und der Ausweitung des innergemeinschaftlichen Handels die Währungsunsicherheiten und Wechselkursschwankungen beseitigt werden müßten. Das am besten geeignete Mittel dazu sei die Einführung einer einheitlichen europäischen Währung. Dadurch würde auch dem europäischen Finanzraum ein international größeres Gewicht gegeben.

Als Teil einer Sicherungsstrategie kann man auch das Weißbuch über die Vorbereitung der mittel- und osteuropäischen Staaten auf die Integration in den Binnenmarkt vom Mai 1995 werten. Darin wird klargestellt, was zum unverzichtbaren und von allen Beitrittskandidaten zu übernehmenden Kern des Binnenmarktrechts gehört. Während bei früheren Erweiterungen der Gemeinschaft die „Binnenmarktfähigkeit" einzelner Länder teilweise erst nach ihrem Beitritt in einer langjährigen Übergangszeit hergestellt wurde, dürfte dieser Weg angesichts der quantitativen Dimensionen einer künftigen Osterweiterung kaum praktikabel sein. Wenn einer größeren Gruppe von Ländern für längere Zeiträume substantielle Ausnahmen vom Binnenmarktsystem zugestanden würden, könnte dies Vorstellungen von einem „Europa à la carte" nicht nur in neuen Politikfeldern, sondern im Kernbereich der realwirtschaftlichen Integration Vorschub leisten und zu einer Gefährdung des erreichten Integrationsstandes führen.

Im weiteren Sinne kann man auch eine Neuorientierung der Außenhandelspolitik der Union als Beitrag zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Binnenmarktes auffassen. In einer Mitteilung vom Februar 1996 erläutert die Kommission eine neue Gesamtstrategie zur wirksamen Öffnung der Märkte von Drittländern für Güter und Dienstleistungen der Union. Die Kommission will stärkeren Druck auf Drittländer ausüben und verweist zur Begründung u.a. auf erhebliche Vorteile, die sich für Drittländer aus der Verwirklichung des Binnenmarktes ergeben. So müssen z.B. Produkte aus Drittländern nicht mehr in jedem einzelnen Mitgliedstaat der Union nationale Marktzugangskriterien erfüllen, sondern können nach dem Zugang in einem Land wie Gemeinschaftsprodukte frei im Binnenmarkt zirkulieren. Als Gegenleistung für den erleichterten Zugang zum Binnenmarkt wird von Drittländern (v.a. in Asien) eine wirksamere Öffnung ihrer Märkte für europäische Produkte gefordert. Es kommt hier weniger auf die Überzeugungskraft solcher Argumente als auf ihre politische Funktion an: Das Einfordern von Gegenleistungen und das Herausstellen der daraus erwarteten positiven Beschäftigungs-, Einkommens- und Wachstumseffekte kann als Teil einer Strategie angesehen werden, die die Akzeptanz des Binnenmarktes besonders bei den Arbeitnehmern in der EU erhöhen soll.

Evaluierung der Binnenmarktpolitik

Für die mittelfristige Ausrichtung und Feinabstimmung der Binnenmarktpolitik werden wesentliche Impulse von den Ergebnissen eines großen Forschungsprogramms zur Evaluierung der bisherigen Binnenmarktpolitik und zur Abschätzung von Binnenmarktwirkungen erwartet. 1995 wurden von der Kommission knapp 40 Studien zu Einzelaspekten des Binnenmarktes in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse im Laufe des Jahres 1996 vorliegen und zusammen mit eigenen Arbeiten der Kommission und Äußerungen von Wirtschaftsverbänden in einen Bericht einfließen sollen. Auch wenn einige Binnenmarkteffekte quantifiziert werden sollen, strebt das Forschungsprogramm keine umfassende Evaluierung des Binnenmarktes oder eine empirische Überprüfung der Prognosen des Cecchini-Berichts von 1988 an. Dazu ist es nach Auffassung der Kommission zu früh: Der Binnenmarkt ist noch nicht in allen Bereichen vollendet, und wo er vollendet ist, konnten sich die Wirkungen oft erst seit kurzem entfalten, während der Cecchini-Bericht für seine Prognosen von längeren Zeiträumen (fünf und mehr Jahre) nach der vollständigen Realisierung des Binnenmarktes ausgeht.

Die Kommission will mit den Studien eine Grundlage für die künftige Binnenmarktpolitik schaffen. Dazu sollen diese nicht nur zeigen, wie der Binnenmarkt grenzüberschreitende Transaktionen leichter und effektiver gemacht hat, sondern auch, ob und wie er zur Erreichung anderer wirtschaftlicher und sozialer Ziele beigetragen hat, z.B. der Beschäftigungssteigerung, der Regionalentwicklung sowie der Förderung von Umweltschutz und Verbraucherinteressen.

Akzeptanzprobleme und Popularisierung des Binnenmarktes

Die Europäische Union hat in vielen Mitgliedstaaten mit zunehmenden Vorbehalten und Akzeptanzproblemen in der Bevölkerung zu kämpfen. Die Kommission will diesen Problemen 1996 durch eine groß angelegte Informations- und Aufklärungskampagne begegnen, mit der den Bürgern die unmittelbaren Vorteile des Binnenmarktes (und darüber hinaus der angestrebten Wirtschafts- und Währungsunion) verdeutlicht werden sollen. Vor diesem Hintergrund werden die in letzter Zeit verstärkten Bemühungen um eine Integration der Verbraucher- in die Binnenmarktpolitik und um eine prägnantere Ausgestaltung der „sozialen Dimension" des Binnenmarktes verständlich.

Angesichts der Auseinandersetzungen um britisches Rindfleisch dürfte es nicht leicht sein, die Verbraucher davon zu überzeugen, daß der Binnenmarkt ihnen eine größere Auswahl qualitativ hochwertiger Produkte zu günstigsten Preisen gebracht hat und die Union sich für den Schutz der Rechte und der Gesundheit der Verbraucher engagiert.

Hinsichtlich der sozialen Dimension des Binnenmarktes kann die Union zwar darauf verweisen, daß sie die Voraussetzungen für die Mobilität der Arbeitnehmer geschaffen hat, doch haben diese Möglichkeiten nur relativ wenige Arbeitnehmer genutzt. Viele immobile Arbeitnehmer in Ländern mit einem hohen Lohn- und

Sozialleistungsniveau sehen gerade in der Freizügigkeit der anderen keine Chance, sondern vielmehr eine Bedrohung der eigenen Besitzstände. Bestrebungen zur Abschottung nationaler Arbeitsmärkte sind nicht zu übersehen.

Daß die Kommission vor diesem Hintergrund Verbindungen zu anderen Politikfeldern sucht, ist einsichtig. Weniger einsichtig ist allerdings, wie Bürger z.B. davon überzeugt werden können, daß der Binnenmarkt einen Beitrag zum Schutz der Umwelt leistet, wenn einerseits nationale Umweltstandards zu relativieren sind, um nicht zu Handelshemmnissen zu werden, und andererseits Gemeinschaftsstandards den Charakter eines „kleinsten gemeinsamen Nenners" haben. Auch die Einbeziehung der Beschäftigungspolitik in die soziale Dimension des Binnenmarktes ist nicht unproblematisch: Je nachdrücklicher die Flankierung oder Ergänzung der Binnenmarkt- durch eine europäische Beschäftigungspolitik gefordert wird, desto unbefriedigender muß die nur sehr begrenzte Kompetenz und instrumentelle Ausstattung der Union in diesem Bereich erscheinen. Außerdem signalisiert die Betonung einer zusätzlichen Beschäftigungspolitik, daß der Binnenmarkt von sich aus nicht in der Lage ist, das Problem der Arbeitslosigkeit in Europa zu lösen. Auch wenn dies zutrifft, fördert es kaum die Akzeptanz des Binnenmarktes, denn die Erwartungen sind in den 80er Jahren sehr hoch geschraubt worden. Es bleibt abzuwarten, ob die Kommission in ihrer Aufklärungskampagne an den hohen Erwartungen festhalten und nach Belegen für Teilerfolge sowie binnenmarktexternen Gründen für den bislang ausgebliebenen durchschlagenden Gesamterfolg sucht, oder ob sie die Erwartungen auf ein realistisches Maß reduziert und die tatsächlich beachtlichen, für den Durchschnittsbürger aber kaum spektakulären Fortschritte in den richtigen Dimensionen erklärt.

Weiterführende Literatur

Ensthaler, Jürgen: Vom Binnenmarkt zur Europäischen Union, Berlin 1995.

Healey, Nigel M. (Hrsg.): The Economics of the New Europe, London 1995.

Karl, Helmut (Hrsg.): Koordinationsprobleme europäischer Fachpolitiken, Bonn 1996.

Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Der Binnenmarkt 1995, Brüssel, 20.1.1996, KOM(96) 51 endg.

Swann, Dennis: The Economics of the Common Market, 8. Aufl., London u.a. 1995.